

Titel der Drucksache:

Antrag der Fraktionen CDU, SPD und DIE LINKE. zur Drucksache 2869/23 - 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung: Anpassung § 16 und § 17

Drucksache	0282/24
Ä./E.-Antrag zur DS-Nr.:	2869/23
Stadtrat	öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Stadtrat	07.02.2024	öffentlich	Entscheidung

Änderungs/Ergänzungsantrag

01

Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

(Ergänzungen fett und Streichungen durchgestrichen markiert)

§ 16 Ehrenbezeichnung

~~Alle Ehrenstadträte~~ **Personen die nach Abs. 2 die Ehrenbezeichnung „Ehrenstadtratsmitglied“ erhalten haben, erhalten nach ihrer Ausscheidung aus dem Stadtrat können** bis an ihr Lebensende ~~jährlich~~ eine Jahreskarte **aus dem Leistungsangebot städtischer Unternehmen** welche sie frei aus einem Katalog, bestehend aus Jahreskarten von städtischen Unternehmen, wählen können.

§ 17 Entschädigungen

- (1) Die Stadtratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung, die sich aus einem monatlichen Sockelbeitrag in Höhe von 275 Euro und Sitzungsgeld für die jeweilige Teilnahme an Stadtrats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen in Höhe von 30 Euro zusammensetzt. **Sachkundige Bürger nach § 27 Abs. 5 ThürKo erhalten einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 50 Euro und ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 Euro für die Teilnahme an Ausschusssitzungen. Ehrenamtlich, stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, die nicht Stadtratsmitglieder zugleich sind, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 50 Euro und ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 Euro für die Teilnahme an Ausschusssitzungen.** Erstreckt sich eine Sitzung des Stadtrates oder der Ausschüsse über mehr als einen Tag, wird die Sitzung für die Bestimmung des Sitzungsgeldes so behandelt, als ob mehrere Sitzungen stattgefunden haben. Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird ein Sitzungsgeld nur gewährt, wenn dies der Vorbereitung von Sitzungen des Stadtrates dient. Die Sitzungen können digital, hybrid oder in physischer Anwesenheit erfolgen. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf jährlich das Zweifache der Zahl der Sitzungen des Stadtrates nicht übersteigen. Finden mehrere Sitzungen an

einem Tag statt, werden höchstens zwei Sitzungsgelder gewährt.

...

(3) Die ehrenamtlichen Ortsteilbürgermeister erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung nach der Einwohnerzahl und zwar:

bis	500	Einwohner	318,00 Euro
von	501 bis 1000	Einwohner	396,00 Euro
von	1001 bis 2000	Einwohner	468,00 Euro
von	2001 bis 3000	Einwohner	540,00 Euro
von	3001 bis 5000	Einwohner	612,00 Euro
von	mehr als 5000	Einwohner	690,00 Euro

Die weiteren Mitglieder der Ortsteilräte erhalten **eine Aufwandsentschädigung, die sich aus einem monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 50 Euro** und ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 Euro nach Maßgabe des Absatzes 1.

...

(5) Ehrenamtlich an der Verwaltung der Stadt teilnehmenden Personen erhalten ~~eine Aufwandsentschädigung, die sich aus einem monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 50 Euro und~~ Sitzungsgeld in Höhe von 30 Euro für jede Sitzung, sofern die zugrundeliegende Regelung die Möglichkeit der Zahlung einer Aufwandsentschädigung vorsieht.

Anlagenverzeichnis

05.02.2024, gez. i. A. [REDACTED]

Datum, Unterschrift Fraktion CDU

05.02.2024, gez. i. A. [REDACTED]

Datum, Unterschrift Fraktion SPD

05.02.2024, gez. i. A. [REDACTED]

Datum, Unterschrift Fraktion DIE LINKE.